



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

27. August 2025

Nr. 23/2025

Inhalt

26.08.2025	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement der Hochschule Nordhausen	2
	Anlage 1: Studienplan	8
	Anlage 2: Praktikumsordnung	11
	Anlage 3: Muster für das Prüfungszeugnis	15
	Anlage 4: Muster für die Bachelorurkunde	17
	Anlage 5: Muster für das Diploma Supplement	18

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Hochschulkommunikation und Marketing zu beziehen. Sie stehen auch als Download im PDF-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-und-amtliche-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen) zur Verfügung.

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement der Hochschule Nordhausen

Vom 26. August 2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, weitere Bestimmungen
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen und Lehrveranstaltungen
- § 5 Allgemeiner Aufbau des Studiums
- § 6 Berufspraktisches Studium
- § 7 Inhalte des Fachstudiums
- § 8 Frist für den Erwerb von Leistungspunkten
- § 9 Bachelorprüfung
- § 10 Studienberatung und Coaching
- § 11 Gleichstellungsbestimmung
- § 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Dezember 2022 (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 3/2023, S. 150) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement der Hochschule Nordhausen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat diese Satzung am 2. April 2025 beschlossen. Sie wurde durch den Präsidenten am 26. August 2025 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, weitere Bestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt für den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement die Ziele, den Aufbau und die Inhalte des Studiums, die Zulassungsvoraussetzungen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsanforderungen, die Zuständigkeiten zur Abnahme der Prüfungen sowie die Studienberatung.
- (2) Die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Betriebswirtschaftslehre der Hochschule Nordhausen in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement vermittelt anwendungsorientierte und berufsqualifizierende Kenntnisse für das Management digitaler Produkte. Ziel des Studiengangs ist insbesondere eine Befähigung zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben in Unternehmen mit digitalen oder digitalisierten Produkten sowie die Vorbereitung der Absolventinnen und Absolventen auf eine unternehmerische Selbstständigkeit im Kontext digitaler Produkte und Dienstleistungen. Es soll neben der wissenschaftlichen Befähigung auch die Befähigung zum lebenslangen Lernen und zur selbstständigen Bewältigung neuer beruflicher Aufgabenfelder erreicht werden.

(2) Entsprechend den Anforderungen an das Management zielt das Studium ungeachtet der Schwerpunktsetzung auf eine interdisziplinäre Ausbildung ab. Diese ist an der Vermittlung von analytischen Fähigkeiten und an der Entwicklung eines kritischen, kontextbezogenen Denkens im Rahmen sozialer und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge unter Berücksichtigung eines angemessenen ethischen, sozialen und ökonomisch-ökologischen Normen- und Wertegefüges ausgerichtet. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass die in dem Studiengang eingesetzten Lehrenden über die für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Ausbildung erforderlichen Kompetenzen verfügen, und führt systematisch eine regelmäßige Bewertung der Qualität der Lehre durch (Lehrevaluation, Qualitätsmanagement).

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Das Studium im Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement kann an der Hochschule Nordhausen zu Beginn eines Winter- oder eines Sommersemesters aufgenommen werden. Sofern Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang derselben Hochschule oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren, ihr Studium an der Hochschule Nordhausen in einem höheren Fachsemester fortsetzen wollen, liegt die Entscheidung über Zulassung und Einordnung in das höhere Fachsemester im Ermessen des Prüfungsausschusses des Studienbereiches. Die nach Satz 2 zugelassenen Studierenden sollen sich vor Aufnahme des Studiums einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen.

(3) Bewerbungen auf Zulassung zum Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement sind digital über das Bewerbungsportal der Hochschule Nordhausen einzureichen.

(4) Für Personen, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch ein DSH-2-Zeugnis (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder die Niveaustufe 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF), den bestandenen Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) weitere Zulassungsvoraussetzung.

(5) Für das Studium sind Kenntnisse der englischen Sprache möglichst auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich; dies entspricht dem Niveau, das mit dem Abschluss einer Fachoberschule oder einer gymnasialen Oberstufe (Grundkurs) erreicht sein sollte.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen und Lehrveranstaltungen

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester. Das Studienvolumen umfasst nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 210 Leistungspunkte. Der Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so bemessen, dass die Gelegenheit zur selbstständigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungsinhalte und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(2) Die Lehrveranstaltungen finden mindestens einmal pro Studienjahr und jeweils in der im Studienplan (Anlage 1) angegebenen Form statt. Hierfür sind die Lehrveranstaltungen wie folgt kategorisiert:

1. Vorlesung (V): In dieser werden für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und der kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf die Inhalte des jeweiligen Moduls.

2. Seminar (S): In diesem erarbeiten die Studierenden unter fachkundiger Moderation und Beratung spezielle theoretische und anwendungsorientierte Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbstständig und lernen, kritisch darüber zu diskutieren.
3. Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnisse exemplarisch, insbesondere anhand von Übungsaufgaben und Beispielen, vertieft, und die Anwendung wissenschaftlicher Methoden eingeübt.
4. Projekt (PR): In diesem bearbeiten die Studierenden unter fachkundiger Moderation und Beratung und auf Basis der in Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d.h. anhand konkreter Fallbeispiele, projektbezogene Aufgabenstellungen.
5. Praktikum (P): In diesem erfolgt die gelenkte studentische Tätigkeit zum Erwerb und zur Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten durch Bearbeitung praktischer Aufgaben.

(3) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten; sie können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls 17 (Fachenglisch) finden in englischer Sprache statt. Lehrveranstaltungen, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, können auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

(4) Lehrende, Studierende und Verwaltung sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere eine kontinuierliche Erfüllung der Leistungsanforderungen durch die Studierenden und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden. Daneben sollen unterstützende Übungen zu einzelnen Vorlesungen angeboten werden, insoweit die Lehrkapazität des Studienbereiches dies zulässt.

§ 5

Allgemeiner Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein sechssemestriges Fachstudium, das die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium (in der Regel im 7. Studiensemester) beinhaltet, und in ein berufspraktisches Studium (in der Regel im 5. Studiensemester). Das Studium setzt sich aus den im Studienplan (Anlage 1) ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang der jeweils angegebenen Leistungspunkte zusammen. Die Leistungspunkte werden mit dem Bestehen der jeweiligen Modulprüfung erworben; im Modul Fachenglisch (Modul 17) ist mit der Modulprüfung zumindest das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen. Der Aufbau des Studiums ermöglicht dessen erfolgreichen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Das Studium umfasst insgesamt 34 Studienmodule (vgl. Anlage 1). Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte im Umfang von grundsätzlich 4 SWS. Sie sind grundsätzlich in einem Semester vollständig zu absolvieren; hiervon sind aus didaktischen und/oder organisatorischen Gründen das Seminar zur allgemeinen BWL (Modul 02), das Modul Fachenglisch (Modul 17) und das Seminar zum berufspraktischen Semester (Modul 31) ausgenommen. Die Modul Inhalte werden den Studierenden mithilfe von Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

(3) Die Möglichkeit, für ein Semester an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, zu studieren, besteht insbesondere im 3. oder 4. Fachsemester (Mobilitätsfenster). Fachlich zu den Zielen des Studiums passende Module werden entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.

§ 6

Berufspraktisches Studium

(1) Das Berufspraktische Studium ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsteil, der insbesondere in Form eines Praktikums geleistet wird. Das Ziel des berufspraktischen Studiums ist die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen zur Lösung konkreter praktischer Aufgabenstellungen mithilfe des bis dahin im Studium erlangten Wissens.

- (2) Das Praktikum ist im Umfang von mindestens 20 Wochen und während dieser Zeit mit dem durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitspensum einer vollbeschäftigten Person zu leisten.
- (3) Das Praktikum ist in einer Einrichtung der fachlich einschlägigen Berufspraxis zu absolvieren, die eine Erreichung des berufspraktischen Studienziels gemäß Absatz 1 erwarten lässt. Die Praktikumsstelle ist vom Studierenden vorzuschlagen und durch die Hochschule genehmigen zu lassen.
- (4) Das berufspraktische Studium wird durch ein Seminar im Umfang von 2 SWS begleitet. Es dient insbesondere der fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung des Berufspraktischen Studiums, der fachlichen Betreuung im Rahmen der Erstellung des Praktikumsberichtes sowie der Präsentation der berufspraktisch gewonnenen fachlichen Erkenntnisse.
- (5) Näheres über die Zulassungsvoraussetzungen, die Durchführung und die Bedingungen für den erfolgreichen Abschluss des Berufspraktischen Studiums sowie zu Inhalt und Umfang des Berichtes zum berufspraktischen Studiensemester regelt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement an der Hochschule Nordhausen (Anlage 2).

§ 7

Inhalte des Fachstudiums

- (1) Das Fachstudium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die den Pflichtmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind dem Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- (2) Im Wahlpflichtbereich 1 (Internationale Projekte) ist ein Fachprojekt im Umfang von 2 SWS und 2 Leistungspunkten zu belegen. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich 1 setzt sich aus den im Rahmen der Internationalen Projektwoche (IPW) an der Hochschule Nordhausen angebotenen Fachprojekten zusammen. Die Fachprojekte der Internationalen Projektwoche werden grundsätzlich im zweisemestrigen Turnus im Sommersemester angeboten. Es erfolgt ein Angebot von mindestens vier unterschiedlichen Fachprojekten. Die Fachprojektangebote werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Internationalen Projektwoche durch die Hochschule Nordhausen bekannt gegeben.
- (2) Im Wahlpflichtbereich 2 (Ergänzungsfächer) sind Module im Umfang von insgesamt 12 SWS und insgesamt 15 Leistungspunkten zu belegen. Hierbei sind aus dem Ergänzungsfachkatalog A zwei Module im Umfang von jeweils 4 SWS oder vier Module im Umfang von jeweils 2 SWS auszuwählen; zudem ist aus dem Ergänzungsfachkatalog B ein Modul im Umfang von 4 SWS oder zwei Module im Umfang von jeweils 2 SWS auszuwählen. Die Ergänzungsfachkataloge A und B setzen sich aus den folgenden Modulangeboten zusammen:
- A. Module aus den akkreditierten Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Internationale Betriebswirtschaft und Public Management der Hochschule Nordhausen.
 - B. Module mit Digitalisierungs- und/oder Informatikinhalten aus den akkreditierten Bachelorstudiengängen der Hochschule Nordhausen.

Das konkrete Angebot an Ergänzungsmodulen wird vor Beginn eines jeden Semesters durch die Hochschule Nordhausen bekannt gegeben.

§ 8

Frist für den Erwerb von Leistungspunkten

- (1) Das Bachelor-Studium soll innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt bis zum Ende des siebten Fachsemesters, absolviert werden. Wurden bis zum Ende des vierzehnten Fachsemesters nicht alle Modulprüfungen sowie das Berufspraktische Studium bestanden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat.
- (2) Auf Antrag wird die im Absatz 1 bestimmte Frist um die Hälfte der Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester, verlängert. Die Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege einer nahen angehörigen Person erfolgt durch Nicht- oder Teilanrechnung auf die Fachsemester nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung.

§ 9

Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen der im Studienplan (Anlage 1) ausgewiesenen Module. Im Rahmen der Modulprüfungen sind die im Studienplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Art zu erbringen; der Prüfungsausschuss kann einen anderen zeitlichen Umfang oder andere Prüfungsleistungsarten sowie Prüfungsvorleistungen festlegen.
- (2) Prüfungssprache für die Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen des Moduls 17 (Fach-englisch) ist Englisch.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 90 Leistungspunkte aus den im Studienplan für die ersten vier Fachsemester vorgesehenen Module erworben hat und im Rahmen des Berufspraktischen Studiums ein erfolgreich absolviertes Praktikum mit einem von der Praktikumeinrichtung ausgestellten Arbeitszeugnis (inkl. Tätigkeitsbeschreibung) nachweisen kann. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (4) Prüfungszeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement werden entsprechend den Mustern in den Anlagen 3, 4 und 5 ausgestellt.
- (5) Die Noten ausgewählter Modulprüfungen werden entsprechend den Vorgaben in den Anlagen 1 und 3 zu Fachprüfungsnoten zusammengefasst, indem der Mittelwert über die eingehenden, gleich zu gewichtenden Noten der Prüfungsleistungen gebildet wird. Bei der Bildung der Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Anzahl der durch die bestandene Fachprüfung erworbenen Leistungspunkte ergibt sich durch Addition der Leistungspunkte der eingehenden Prüfungsleistungen. Abweichend von Satz 1 werden die Note der Bachelorarbeit mit 3 und die Note des Kolloquiums mit 2 gewichtet.

§ 10

Studienberatung und Coaching

- (1) Das Studium wird begleitet durch eine individuelle Studienberatung.
- (2) Im dritten Fachsemester wird interessierten Studierenden ein Coaching durch eine Lehrperson der Hochschule angeboten, in dessen Rahmen die Studienentwicklung und die Persönlichkeitsentwicklung auf Grundlage einer schriftlichen Reflexion der ersten beiden Fachsemester durch die/den Studierenden besprochen und die/der Studierende hinsichtlich des weiteren Studienverlaufs beraten wird.
- (3) Studierende, die den ersten Wiederholungsversuch einer Prüfungsleistung nicht bestanden haben, sollen sich innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen im nachfolgenden Semester bei der prüfenden Person einer Studienfach- und Prüfungsberatung unterziehen.
- (4) Studierende, die bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht alle Modulprüfungen sowie das Berufspraktische Studium bestanden haben, sind verpflichtet, an einem Beratungsgespräch teilzunehmen.
- (4) Für die Organisation und den Ablauf von Studienberatung und Coaching ist der Studienbereich zuständig.

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement immatrikuliert wurden.

(3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement immatrikuliert wurden, sind die jeweiligen bisherigen studiengangsspezifischen Bestimmungen bis zum Ende des Sommersemesters 2028 weiter anzuwenden. Für Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2028 ihr Studium nicht erfolgreich abgeschlossen haben, finden ab dem Wintersemester 2028/2029 ausschließlich die Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Fehlversuche, die von Studierenden bis zum Ende des Sommersemesters 2028 erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und der Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Studienbereichs Betriebswirtschaftslehre der Hochschule Nordhausen anerkannt, ohne dass es dazu eines Antrags bedarf. Ein vorzeitiger Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung ist jederzeit durch Antragstellung möglich und ist unwiderruflich.

Nordhausen, 26. August 2025

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Dekan des Fachbereichs
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan (zu § 5 Abs. 1)

Studienplan (Curriculum) Digitales Produktmanagement

Legende: SWS = Semesterwochenstunden, CP = Credit Points (Leistungspunkte), FS = Fachsemester, BPS = Berufspraktisches Studiensemester, KuP = Kommunikation und Präsentation; ProM = Projektmodul; IPW = Internationale Projektwoche, EF = Ergänzungsfach, F = Form der Lehrveranstaltung(en), A = Art der Prüfungsleistung (KL = Klausur, PP = Portfolioprüfung, WA = Wissenschaftliche Ausarbeitung, BA = Bachelorarbeit, KO = Kolloquium)

Pflichtmodule I:

Module	CP	Lehrveranstaltungen der Module	F	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	Σ SWS	Σ CP	Modulprüfungen	A	Fachprüfungen
Modul 01:	5	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V/Ü	4	2								BWL I	KL	Betriebswirtschaftslehre
Modul 02:	5	Seminar zur allgemeinen BWL / KuP	S	(3)	(2)								BWL II	PP	
Modul 03:	5	Digitale Geschäftsmodelle	V/Ü		4								BWL III	KL	
Modul 04:	5	Organisation und Personalwesen	V/Ü		4								BWL IV	KL	
Modul 05:	5	Unternehmensführung und Marketing	V/Ü		4								BWL V	KL	
Modul 06:	5	Kosten- und Leistungsrechnung	V/Ü	4							24	30	BWL VI	KL	
Modul 07:	5	Wirtschaftsmathematik	V/Ü	4	4						08	10	Mathematik Statistik	KL	Quantitative Methoden
Modul 08:	5	Wirtschaftsstatistik	V/Ü											KL	Wirtschaftsinformatik
Modul 09:	5	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	V/Ü	4		4	4						Informatik I	KL	
Modul 10:	5	Grundlagen der Programmierung	V/Ü										Informatik II	KL	
Modul 11:	5	Datenbanken und Informationssysteme	V/Ü							4			Informatik III	KL	
Modul 12:	5	Business Intelligence	V/Ü						2		18	25	Informatik IV	PP	
Modul 13:	5	ProM V: Data Management & Science	PR										Informatik V	PP	
Modul 14:	6	Mikroökonomie	V/Ü	4							04	06	VWL I	KL	Volkswirtschaftslehre
Modul 15:	5	Wirtschaftsprivatrecht	V/Ü			4	2				06	10	Recht I	KL	Wirtschaftsrecht
Modul 16:	5	ProM III: Online-Recht und Datenschutz	PR										Recht II	PP	
Modul 17:	8	Pflichtsprache Fachenglisch	S	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)				08	08	Englisch (mind. Stufe B2)	PP	----
Modul 18:	14	Bachelor-Thesis	S							2	02	14	Bachelorarbeit (10 CP), Bachelorkolloquium (4 CP)	BA KO	Bachelorarbeit und -kolloquium

Pflichtmodule II:

Module	CP	Lehrveranstaltungen der Module	F	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	Σ SWS	Σ CP	Modul- prüfungen	A	Fach- prüfungen
Modul 19: Modul 20: Modul 21: Modul 22:	5 5 5 5	Schwerpunktfach A: Digital Experience Konsumentenverhalten und Marktforschung ProM II: User Experience Research & Design Marketinginstrumente User Interface Design & Online-Marketing	S PR S S			4 2	4		4		14	20	Digital Experience I Digital Experience II Digital Experience III Digital Experience IV	PP PP PP PP	Digital Experience (DE)
Modul 23: Modul 24: Modul 25: Modul 26:	5 5 5 5	Schwerpunktfach B: Digital Products ProM I: Entrepreneurship & Intrapreneurship ProM IV: Requirements Engineering & Management Kosten- und Qualitätscontrolling Ökosystemmanagement & Physical Fulfillment	PR PR S S		2		4		4 4		14	20	Digital Products I Digital Products II Digital Products III Digital Products IV	PP PP PP PP	Digital Products (DP)
Modul 27: Modul 28: Modul 29: Modul 30:	5 5 5 5	Schwerpunktfach C: Digital Management Systems Thinking & Cross Cultural Management Projekt- und Prozessmanagement Stakeholder Management ProM VI: Agile Team-/Organisationsentwicklung	S S S PR			4	4			4		20	Digital Management I Digital Management II Digital Management III Digital Management IV	PP PP PP PP	Digital Management (DM)
Modul 31:	30	Seminar zum berufspraktischen Studiensemester	S					1	1		02	30	BPS	WA	---

Wahlpflichtmodule:

Module	CP	Lehrveranstaltungen der Module				F	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	Σ SWS	Σ CP	Modul- prüfungen	A	Fach- prüfungen
Modul 32:	2	Wahlpflichtbereich 1: Internationale Projekte IPW-Projektlehreveranstaltung				PR		(2)		2	SWS		(2)	02	02	IPW	PP	---
Modul 33a:	5	Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsfächer				S						4				EF A1	PP	---
Modul 33b:	5	Ergänzungsfach A1: Siehe Fächerkatalog				S						4				EF A2	PP	
Modul 34:	5	Ergänzungsfach A2: Siehe Fächerkatalog Ergänzungsfach B: Siehe Fächerkatalog				S			4					12	15	EF B	PP	

Übersicht SWS / CP / Workload:

	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	Σ SWS	Σ CP	Prüfungsleistungen	
34 Module	24	22	24	22	01	23	12	128		36 Modul- prüfungen	9 Fach- prüfungen
34 Module	31	29	32	29	30	30	29		210		
34 Module	930	870	960	870	900	900	870	6.300			

Anlage 2: Praktikumsordnung
(zu § 6 Abs. 5)

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang
Digitales Produktmanagement
an der Hochschule Nordhausen**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Umfang des Berufspraktischen Studiums
- § 3 Zulassung zum Berufspraktischen Studium
- § 4 Funktionen und Aufgaben
- § 5 Arbeitszeit im Praktikum
- § 6 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 7 Praktikumsvertrag
- § 8 Status der Studierenden
- § 9 Bericht zum Praktikum
- § 10 Bewertung und Benotung des Berufspraktischen Studiums

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Digitales Produktmanagement an der Hochschule Nordhausen. Sie ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung.

**§ 2
Ziele und Umfang des Berufspraktischen Studiums**

- (1) Das Berufspraktische Studium zielt darauf ab, Fachstudium und Berufspraxis miteinander zu verknüpfen. In dem Berufspraktikum sollen auf der Basis der im Fachstudium erworbenen Qualifikationen Anwendungsfähigkeiten und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter, anwendungspraktischer Aufgaben- und Problemstellungen in dem angestrebten Berufsfeld eingeübt werden.
- (2) Das berufspraktische Studium ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel während des fünften Fachsemesters in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der fachlich einschlägigen Berufspraxis im Umfang von mindestens 20 Wochen geleistet wird.
- (3) Das berufspraktische Studium wird durch eine Lehrveranstaltung an der Hochschule Nordhausen begleitet. Diese Lehrveranstaltung hat einen Umfang von zwei Semesterwochenstunden und findet in Form von vor- beziehungsweise nachgelagerten Seminaren statt. Der Zeitaufwand für die Vorbereitung dieses berufspraktischen Seminars und die Teilnahme an diesem beträgt etwa 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

**§ 3
Zulassung zum Berufspraktischen Studium**

- (1) Zum Berufspraktischen Studium wird nur zugelassen, wer mindestens 90 Leistungspunkte aus den im Studienplan für die ersten vier Fachsemester vorgesehenen Module erworben hat. Zudem müssen die vorgesehenen Tätigkeiten im Praktikum zur Erreichung der spezifischen Ausbildungsziele des Studienganges deutlich erkennbar beitragen können.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen die Zulassung erteilen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, aber davon auszugehen ist, dass die Ziele des Berufspraktischen Studiums trotzdem erreicht werden können.

§ 4

Funktionen und Aufgaben

(1) Der zuständige Fachbereichsrat benennt eine Hochschullehrerin als Praktikumsbeauftragte oder einen Hochschullehrer als Praktikumsbeauftragten; diese Funktion soll in der Regel der oder die Studiengangsbeauftragte wahrnehmen. Unterstützt durch das Praktikantenamt nimmt sie oder er folgende Aufgaben wahr:

1. Unterstützung bei der Planung des Praktikums,
2. Beratung von Studierenden, insbesondere in Bezug auf den Abschluss von Praktikumsverträgen,
3. Genehmigung der Praktika in Abstimmung mit der/dem Studiengangsbeauftragten,
4. Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumeinrichtungen,
5. Evaluation des Praktikums,
6. Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Praktikums,
7. Erstattung eines jährlichen Berichts über das Berufspraktische Studium.

(2) Jedes Praktikum wird seitens der Hochschule durch eine fachlich entsprechend qualifizierte Lehrperson betreut (Praktikumsfachbetreuerin oder Praktikumsfachbetreuer). Diese hat insbesondere die Aufgabe, die inhaltliche Ausrichtung des Praktikums mit der Praktikumeinrichtung abzustimmen, mit den Beteiligten Kontakt zu halten und mit der/dem Studierenden die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen auszuwerten. Zudem ist sie für die Bewertung und Benotung des Berufspraktischen Studiums zuständig (siehe § 10).

(3) Für das Praktikum benennt die Praktikumeinrichtung eine Person zur Praktikumsbetreuung. Mit der Praktikumsbetreuung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach der Persönlichkeit hierzu geeignet ist.

(4) Der Prüfungsausschuss des Studienbereiches kann weitergehende Richtlinien zum Inhalt des begleitenden Seminars sowie zu Inhalt und Umfang des Praktikumsberichts vorgeben.

§ 5

Arbeitszeit im Praktikum

(1) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der in der Praktikumeinrichtung üblichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Person.

(2) Bei Arbeitsunfähigkeit ist die Praktikumeinrichtung unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer unverzüglich zu informieren. Die Arbeitsunfähigkeit ist der Praktikumeinrichtung spätestens am dritten Arbeitstag durch ein ärztliches Attest zu belegen; eine Fotokopie des ärztlichen Attests ist beim Praktikantenamt einzureichen.

(3) Während des Praktikums werden der/dem Studierenden arbeitsfreie Tage in dem üblichen Umfang für eine 20-wöchige Vollbeschäftigung gewährt. Soweit darüber hinaus durch Arbeitsunfähigkeit oder sonstige dringende Gründe Fehlzeiten von mehr als drei Arbeitstagen entstehen, ist das fehlende Arbeitspensum nachzuholen.

(4) Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

§ 6

Erschließung von Praktikumsplätzen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um den Studiengangszielen entsprechend angemessene Praktikumsplätze zu bemühen. Dabei werden sie durch das Praktikantenamt unterstützt.
- (2) Die Tätigkeiten im Praktikum sollen entsprechend den spezifischen Zielen des Studienganges in klassische Managementaufgaben einführen und sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die eine betriebswirtschaftliche Qualifikation und zudem Kenntnisse über die Besonderheiten von privatwirtschaftlichen Aufgaben und Organisationen erfordern.
- (2) Ein eigenständiger Vorschlag für einen Praktikumsplatz ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Berufspraktischen Studiums beim Praktikantenamt einzureichen. Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte in Abstimmung mit der/dem Studiengangsbeauftragten und teilt dies innerhalb von zwei Wochen der/dem Studierenden und dem Praktikantenamt mit.

§ 7

Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn eines Praktikums schließen die/der Studierende und die Praktikumsseinrichtung einen Ausbildungsvertrag für das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab.
- (2) Der Praktikumsvertrag soll insbesondere regeln:
 1. die Verpflichtung der/des Studierenden,
 - a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anforderungen der Praktikumsseinrichtung und des von ihr mit der Praktikumsbetreuung beauftragten Person nachzukommen,
 - d) die für die Praktikumsseinrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Dienst- und Geschäftsanweisungen, Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen,
 2. die Verpflichtung der Praktikumsseinrichtung,
 - a) für jeden Praktikumsplatz mit der Hochschule einen Praktikumsplan abzustimmen, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen festlegt,
 - b) eine Beschäftigung und Ausbildung entsprechend dem Praktikumsplan zu gewährleisten,
 - c) die Teilnahme an den begleitenden Seminaren der Hochschule, an Nachprüfungen sowie die gegebenenfalls praktikumsbegleitende Erstellung des Praktikumsberichts zu ermöglichen,
 - d) den Tätigkeitsbericht oder Tätigkeitsnachweis zu überprüfen und abzuzeichnen,
 - e) zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht,
 3. Art und Umfang einer Vergütung,
 4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung (Absatz 3),
 5. den Status der/des Studierenden während des Praktikums (Absatz 5).
- (3) Der Praktikumsvertrag soll für die vorzeitige Vertragsauflösung folgende Regelungen vorsehen:
 1. Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
 2. Eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen ist möglich, wenn das Ziel des Praktikums gefährdet ist.
 3. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der vorherigen Anhörung der Praktikumsfachbetreuerin oder des Praktikumsfachbetreuers.

(4) Der Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung des Praktikantenamts. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit die/der Praktikumsbeauftragte festgestellt hat, dass der Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden formalen und inhaltlichen Anforderungen entspricht.

§ 8

Status der Studierenden

(1) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule Nordhausen mit allen Rechten und Pflichten und haben sich auch für das Praktikumssemester gemäß den Bestimmungen der Hochschule zurückzumelden. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich deshalb durch das Praktikum nicht.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praktikumsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Praktikumsvertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikums Einrichtung gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine von der Praktikums Einrichtung abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Zweck des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(3) Die/Der Studierende wird ausdrücklich auf die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sowie auf das Daten- und gegebenenfalls das Sozialgeheimnis hingewiesen.

§ 9

Bericht zum Praktikum

(1) Über das Praktikum ist von der/dem Studierenden ein Praktikumsbericht anzufertigen. Dieser enthält neben einer Beschreibung der Praktikums Einrichtung und der wesentlichen Tätigkeiten während des Praktikums eine vertiefende Darstellung einer betriebswirtschaftlichen Problem- bzw. Aufgabenstellung aus dem Praktikum, die die Fähigkeit erkennen lässt, ein Spezialproblem des Fachgebiets systematisch darzustellen und Fachstudium und Berufspraxis zu verbinden sowie die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen für das Fachstudium nutzbar zu machen. Darüber hinaus sind dem Praktikumsbericht eine Evaluation des Praktikums sowie ein von der Praktikums Einrichtung ausgestelltes Arbeitszeugnis (inkl. Tätigkeitsbeschreibung) beizufügen.

(2) Der Praktikumsbericht spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums beim Praktikantenamt der Hochschule einzureichen.

(3) Den Studierenden soll im Rahmen des Seminars zum berufspraktischen Semester die Gelegenheit zur Vorstellung ihrer Praktikumsberichte eingeräumt werden.

§ 10

Bewertung und Benotung des Berufspraktischen Studiums

(1) Der Praktikumsbericht und das Berufspraktikum werden von der Praktikumsfachbetreuerin oder dem Praktikumsfachbetreuer bewertet.

(2) Bei der Bewertung des Praktikums (bestanden/nicht bestanden) sollen der Praktikumsbericht, die Präsentation des Berichtes sowie die Beurteilung der betreuenden Person aus der Praktikums Einrichtung (Arbeitszeugnis) berücksichtigt werden.

(3) Der Praktikumsbericht ist zu benoten; hierbei soll die Präsentation des Berichtes berücksichtigt werden.

(4) Das Berufspraktische Studium ist erfolgreich absolviert, wenn das erforderliche Arbeitspensum erbracht und der Praktikumsbericht, die Präsentation des Berichtes sowie die Beurteilung der betreuenden Person aus der Praktikums Einrichtung jeweils mindestens den zu stellenden Anforderungen genügen.

Anlage 3: Muster für das Prüfungszeugnis
(zu § 9 Abs. 4)

ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG
BACHELOR’S EXAMINATION CERTIFICATE

(Vorname) (Nachname)	
geboren am born on	(Geburtsdatum) in (Geburtsort)
hat die Bachelorprüfung im Studiengang has passed the Bachelor’s examination in	Digitales Produktmanagement Digital Product Management
mit der Gesamtnote with the overall grade of	2,3 gut good
bestanden.	

Fachprüfungen Qualifying Examinations	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS Credits
Betriebswirtschaftslehre Business Administration	22/100	2,4 gut good	30
Wirtschaftsinformatik Business Informatics	15/100	2,8 befriedigend satisfactory	25
Quantitative Methoden Quantitative Methods	05/100	2,5 gut good	10
Wirtschaftsrecht Business Law	05/100	4,0 ausreichend sufficient	10
Volkswirtschaftslehre Economics	03/100	3,3 befriedigend satisfactory	6

Schwerpunktfächer Specialized Study Area Subjects			
Digital Experience Digital Experience	12/100	2,1 gut good	20
Digitale Produkte Digital Products	12/100	2,2 gut good	20
Digitales Management Digital Management	12/100	1,4 sehr gut very good	20
Bachelorarbeit und Kolloquium Bachelor’s Thesis and Colloquium	14/100	1,8 gut good	14

Die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium wurden abgelegt über das Thema:
The written Bachelor’s Thesis and the Colloquium were on the following topic:
...
...

Weitere Pflichtmodule Further Compulsory Modules	Note Grade	ECTS-Punkte ECTS Credits
Fachenglisch (B2 GER) English for Specific Purposes (B2 GER)	2,3 gut good	8
Fachprojekt der Internationalen Projektwoche Elective International Project	1,7 gut good	2
Berufspraktisches Studium Practical Professional Study Course	bestanden passed	30
Bericht zum berufspraktischen Studium Report on the Practical Studies	2,3 gut good	
Gewählte Ergänzungsmodule Elected Complementary Modules		
Ergänzungsmodul 1 Complementary Modul 1	3,0 befriedigend satisfactory	5
Ergänzungsmodul 2 Complementary Modul 2	3,3 befriedigend satisfactory	5
Ergänzungsmodul 3 Complementary Modul 3	3,7 ausreichend sufficient	5
Umfang der vorgenannten Pflichtleistungen Total Credits for the aforementioned subjects		210
Zusätzliche Leistungen Additional Examinations		
...	...	..
...	...	
...	...	..
...	...	

Nordhausen, (Datum)

(Siegel)

Prof. Dr. Reinhard Behrens
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Chair of the Examination Board

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Dekan des Fachbereichs Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften
Dean of the Faculty of Economic and
Social Sciences

Notenskala 1,0-1,5 sehr gut 1,6-2,5 gut 2,6-3,5 befriedigend 3,6-4,0 ausreichend 5,0 mangelhaft
Grading Scheme very good good satisfactory sufficient non-sufficient/fail

Anlage 4: Muster für die Bachelorurkunde
(zu § 9 Abs. 4)

BACHELORURKUNDE

BACHELOR'S CERTIFICATE

Die Hochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde
The University of Applied Sciences Nordhausen hereby awards

(First Name) (Surname)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
born on (date of birth) in (place of birth)

den akademischen Grad
the academic degree of

Bachelor of Arts (B.A.)

nachdem die Bachelorprüfung im Studiengang
following the successful completion of the Bachelor's examination in

Digitales Produktmanagement
Digital Product Management

erfolgreich abgeschlossen wurde.

(Siegel)

Nordhausen, (Datum)

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident
President

Anlage 5: Muster für das Diploma Supplement (zu § 9 Abs. 4)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/IN DER QUALIFIKATION

1.1 Family Name(s) / Familienname(n), 1.2 First Name(s) / Vorname(n)

«Name», «Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

«GebDatumLE», «GebOrt», «GebLand»

1.4 Student Identification Number or Code / Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

«Matrikelnummer»

2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Bachelor of Arts (B.A.)

Title Conferred / Bezeichnung des Grades

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Digital Product Management / Digitales Produktmanagement

2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

Faculty

Economic and Social Sciences

Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences
Public Institution

Status (Typ/Trägerschaft)

Fachhochschule
Staatliche Institution

2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Refer to 2.3 / Siehe 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German / Deutsch

3. LEVEL AND DURATION OF QUALIFICATION / EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION**3.1 Level of the Qualification**

First degree with Bachelor's thesis

Ebene der Qualifikation

Erster akademischer Abschluss mit Bachelorarbeit

3.2 Official Duration of ProgrammeThree and a half years (seven semesters),
210 credits (ECTS)**Offizielle Dauer des Studiums
(Regelstudienzeit)**Dreieinhalb Jahre (sieben Semester),
210 Leistungspunkte (ECTS)**3.3 Access Requirements**

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), general, specialised or HEEQ for Universities of Applied Sciences, or equivalent.

For further information refer to sec. 8.7.

Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.

4. PROGRAMME COMPLETED AND RESULTS OBTAINED / INHALT DES STUDIUMS UND ERZIELTE ERGEBNISSE**4.1 Mode of Study**

Full-time

Studienform

Vollzeit

4.2 Learning Outcomes

In particular, the objective of the degree is to enable to assume responsible managerial positions in companies and public enterprises with digital or digitized products. In line with the requirements made on management, the programme has an interdisciplinary thrust. General skills are also taught in addition to economics, law and social sciences.

Lernergebnisse des Studiengangs

Das Studium befähigt zur Wahrnehmung von verantwortlichen Managementaufgaben in Unternehmen und öffentlichen Betrieben mit digitalen oder digitalisierten Produkten. Entsprechend den Anforderungen an das Management ist der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet. Neben wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Kenntnissen werden auch überfachliche Qualifikationen vermittelt.

4.3 Programme Details

Refer to 'Bescheinigung über Prüfungsleistungen' (Transcript of Records) and 'Prüfungszeugnis' (Bachelor's Examination Certificate).

Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bescheinigung über Prüfungsleistungen (Transcript of Records) und Prüfungszeugnis.

4.4 Grading Scheme

very good	1.0 – 1.5
good	1.6 – 2.5
satisfactory	2.6 – 3.5
sufficient	3.6 – 4.0
insufficient/fail	5.0

For further information refer to sec. 8.6.

For the grading table see supplementary document.

Notensystem

sehr gut	1,0 – 1,5
gut	1,6 – 2,5
befriedigend	2,6 – 3,5
ausreichend	3,6 – 4,0
mangelhaft	5,0

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.

Für die Einstufungstabelle siehe anhängendes Dokument.

4.5 Overall Classification of the Qualification

«GesNote1» («GesNoteE»)

Gesamtnote der Qualifikation

«GesNote» («GesNoteT»)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION / BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION**5.1 Access to Further Study**

The Bachelor of Arts (B.A.) in Digital Product Management qualifies to apply for admission to postgraduate studies.

Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Digitales Produktmanagement berechtigt zum Studium in postgradualen Studiengängen.

5.2 Access to Regulated Professions

Not applicable

Zugang zu reglementierten Berufen

Nicht zutreffend

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

www.hs-nordhausen.de

For general information refer to sec. 8.8.

www.hs-nordhausen.de

Allgemeine Informationen siehe Abschnitt 8.8.

7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

(1) Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades of / vom «PruefDatumLE»

(2) Prüfungszeugnis of / vom «PruefDatumLE»

(3) Transcript of Records of / vom «PruefDatumLE»

Certification date: «PruefDatumLE»

Chair of the Examination Board /
Vorsitz des Prüfungsausschusses

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM / NATIONALES HOCHSCHULSYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives: it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR

correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

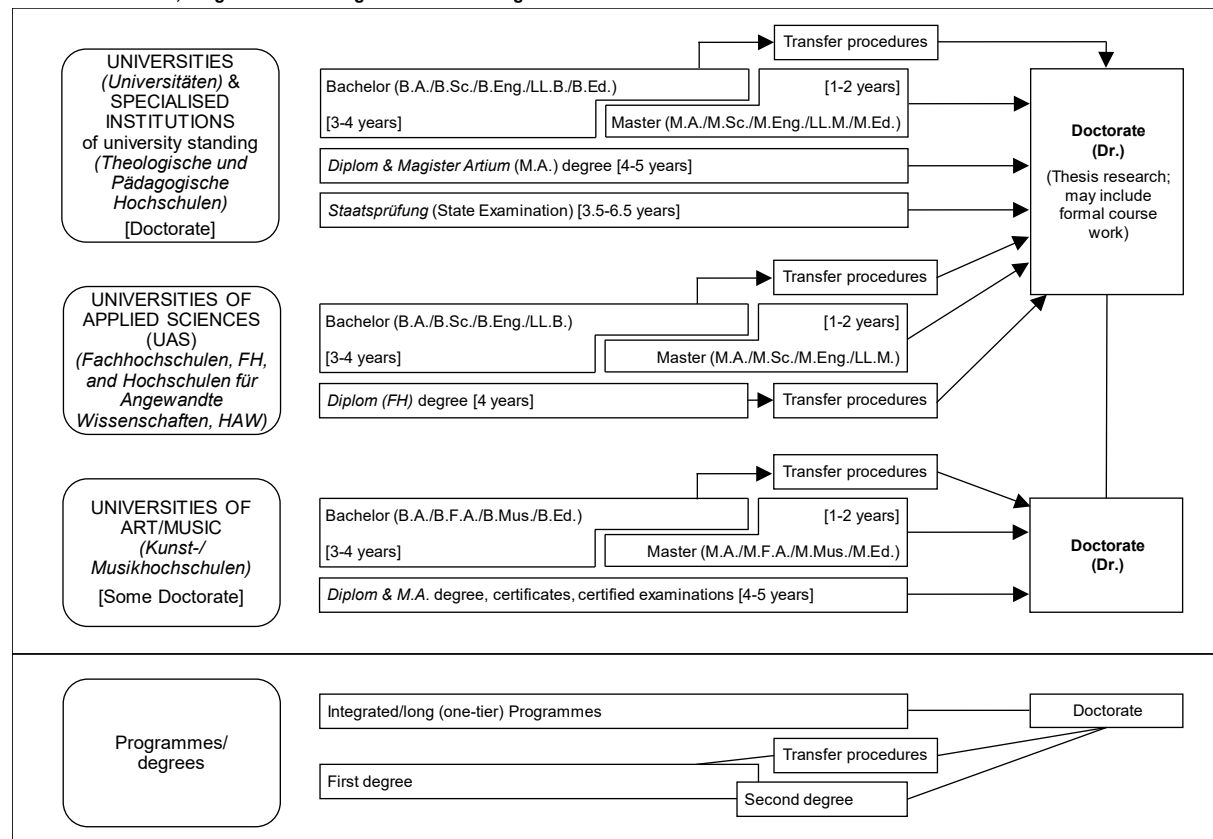
8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung für Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (*Universities of Applied Sciences*, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk*, *Industriemeister/-in*, *Fachwirt/-in* (IHK), *Betriebswirt/-in* (IHK) und (HWK), *staatlich geprüfte/-r Techniker/-in*, *staatlich geprüfte/-r Betriebswirt/-in*, *staatlich geprüfte/-r Gestalter/-in*, *staatlich geprüfte/-r Erzieher/-in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49 228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of Januar 2015.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 7 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieur-wissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen

sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

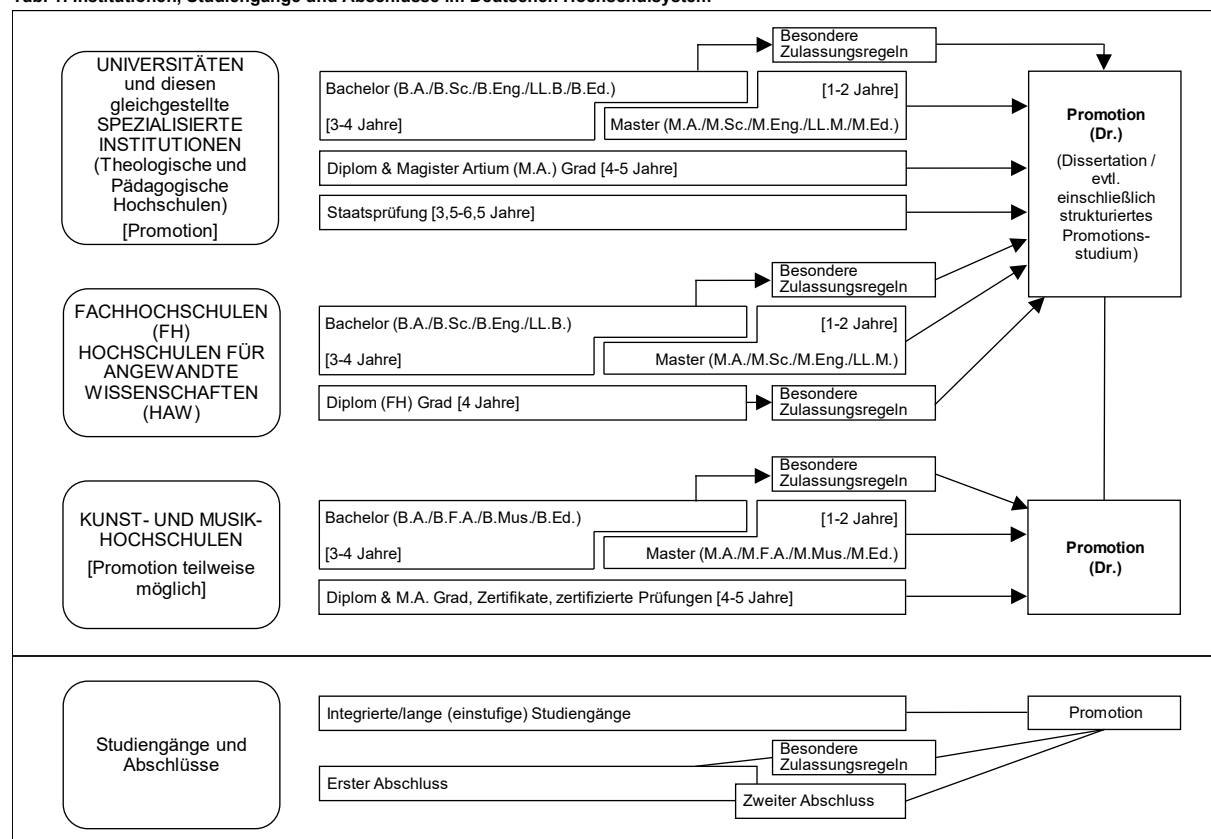
In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49 228 501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017)
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Abs. 1 bis 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2016), in Kraft getreten am 01.01.2018.
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).